

**Satzung**  
**der Stadt Leverkusen für den Betrieb**  
**"Technische Betriebe Leverkusen"**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005, S. 15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Leverkusen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Betriebes**

(1) Die "Technische Betriebe Leverkusen" werden als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Die "Technische Betriebe Leverkusen" werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(3) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind

- a) die Stadtentwässerung/Kanalunterhaltung (einschließlich der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen),
- b) die Straßenreinigung,
- c) die Straßen- und Brückenunterhaltung für die Objekte, die im Verantwortungsbereich der Stadt Leverkusen liegen und für die der Stadt Leverkusen die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
- d) der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.

(4) Daneben hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung u. a. folgende Aufgaben:

- Straßen- und Brückenneubau sowie Brückenplanung,
- Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzepts,
- Gewässerunterhaltung und Gewässerausbau in der Stadt Leverkusen,
- Kontrolle der Grundwasserpegelstände,

- Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastengutes,
- Erbringung von Werkstatteleistungen,
- Betrieb des Fahrdienstes für die Stadt Leverkusen,
- technische Begleitung der Stadt Leverkusen in Wasser- und Abwasserzweckverbänden,
- Vermarktung des öffentlichen Straßenraums inkl. Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün für Werbung,
- Serviceleistungen für die Stadt Leverkusen und deren Einrichtungen sowie für Gesellschaften, an denen die Stadt Leverkusen mehrheitlich beteiligt ist. Serviceleistungen im Auftrag der Stadt Leverkusen sind dabei in einem Umfang von jährlich maximal EUR 250.000,00 durch die Stadtpauschale abgegolten. Dies gilt nicht für Serviceleistungen, die einen Umfang von EUR 20.000,00 im Einzelfall übersteigen. Der Umfang der Serviceleistungen bestimmt sich nach den den "Technische Betriebe Leverkusen" durch die Leistungserbringung entstehenden, auf Vollkostenbasis abgerechneten Aufwendungen.

(5) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreibt mit Ausnahme der Festsetzung und Erhebung der Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte, einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Es können ihr unter Anwendung und Beachtung der Regelungen des § 107 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) weitere Tätigkeiten übertragen werden, auch hoheitliche Tätigkeiten, wie die Festsetzung und Erhebung der Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren, soweit die Tätigkeiten der sach- und fachgerechten Durchführung des Betriebszweckes dienen.

(6) Das vom Rat der Stadt nach Anhörung der Bezirksvertretung beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept, Aufträge der Kernverwaltung im Rahmen der Beschlussausführung zum Straßenbau und der Wirtschaftsplan in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Grundlage für die Aufgabenerfüllung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

## **§ 2 Entgelte**

(1) Für ihre Tätigkeiten erhält die eigenbetriebsähnliche Einrichtung alle Zahlungen Dritter (Gebühren, Zuschüsse, Kanalanschlussbeiträge usw.), die für den Betriebszweck bestimmt sind.

(2) Darüber hinaus erhält die eigenbetriebsähnliche Einrichtung eine Pauschale von der Stadt Leverkusen, die insbesondere den öffentlichen Anteil an den Sparten Entwässerung und Straßenreinigung und andere sonstige Leistungen gegenüber der Stadt abgibt, sofern keine anderweitigen einzelvertraglichen Vereinbarungen getroffen sind. Die Höhe wird jährlich auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

### **§ 3 Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen "Technische Betriebe Leverkusen".

### **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der „Technische Betriebe Leverkusen“ wird vom Rat der Stadt Leverkusen ein Betriebsleiter bestellt.

(2) Die „Technische Betriebe Leverkusen“ werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.

(3) In den Angelegenheiten der „Technische Betriebe Leverkusen“ vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine andere Regelung treffen.

### **§ 5 Betriebsausschuss**

(1) Der Rat bildet für die „Technische Betriebe Leverkusen“ einen Betriebsausschuss nach § 5 EigVO NRW.

(2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Vergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung des Rates, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss,

- c) Baubeschlüsse bei Neubau-, Um- und Ausbau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch die „Technische Betriebe Leverkusen“ entsprechend den Rahmenkonzepten der Stadt Leverkusen, soweit nicht nach den Richtlinien des Rates den Bezirksvertretungen vorbehalten,
- d) Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenze im Einzelfall 150.000 Euro übersteigt,
- e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro überschreiten,
- g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
- h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenze (Jahresbeträge) im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Bezirksvertretung oder vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder mit einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses.

(6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

## **§ 6 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **Stellung des Oberbürgermeisters**

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung, insbesondere zur Einhaltung übergeordneter Verwaltungsziele, kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der "Technische Betriebe Leverkusen" rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

### **§ 8**

#### **Unterrichtung des Kämmerers**

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte (§ 14) zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die „Technische Betriebe Leverkusen“ sind verpflichtet, sich - auch unterjährig - an Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen angemessen zu beteiligen. Umfang und Art der Beteiligung werden im Einzelfall in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister und der Betriebsleitung festgelegt.

### **§ 9**

#### **Personalangelegenheiten**

(1) Bei den "Technische Betriebe Leverkusen" arbeiten in der Regel tariflich Beschäftigte.

(2) Die Beschäftigten unterhalb der Abteilungsleitungsebene werden durch den Oberbürgermeister in Absprache mit der Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen. Die Abteilungsleitungen der "Technische Betriebe Leverkusen" werden vom Oberbürgermeister bestellt, die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die bei den "Technische Betriebe Leverkusen" beschäftigten Beamten werden in

den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der "Technische Betriebe Leverkusen" vermerkt.

### **§ 10**

#### **Vertretung der "Technische Betriebe Leverkusen"**

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten der "Technische Betriebe Leverkusen" durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Technische Betriebe Leverkusen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Beschäftigten "Im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Oberbürgermeister - Technische Betriebe Leverkusen -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

### **§ 11**

#### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der "Technische Betriebe Leverkusen" beträgt 5.000.000 Euro.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsplan**

(1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Stellenübersicht.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan oder 250.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

**§ 14  
Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 15  
Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

-----